

Kontakt

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Standort **Itzehoe**

Oelixdorfer Str. 2

25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0

E-mail: poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Dithmarschen,
Steinburg, Pinneberg

Standort **Kiel**

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Telefon: 0431 988-0

E-mail: poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Nordfriesland,
Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde,
Plön, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg

Standort **Lübeck**

Schwartauer Landstraße 11

23554 Lübeck

Telefon: 0451 4706-02

E-mail: poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Zuständigkeiten: Kreise Ostholstein, Segeberg,
Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Stadt Lübeck

Alle Fragen zum Arbeitsschutz:

Arbeitsschutztelefon : 0431 988-5480

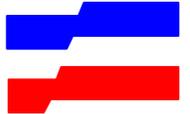
Internet:

www.uk-nord.de

www.schleswig-holstein.de

Suchbegriff „Arbeitsschutz“

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord



Umgang mit Asbestzementprodukten

Tipps für den Privatmann

Herausgeber:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Dezernat Arbeitsschutz, Telefon: 0431 988-5480
E-Mail: poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de
Herstellung: Eigendruck
ISSN 0935-4379

Erscheinungsdatum: Januar 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Für Asbestprodukte gilt ein umfassendes Herstellungs- und Verwendungsverbot, da Asbest ein krebserregender Stoff ist. Im Zusammenhang mit Abbrucharbeiten sowie bestimmten Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen Vorschriften dafür eingehalten werden.

Hat Ihr Haus ein asbesthaltiges Dach und ist defekt oder soll saniert werden?

Sind bei Ihnen Asbestabfälle oder Nachtspeicheröfen zu entsorgen ?

Wichtiger Hinweis:

► Solange ein **asbesthaltiges** Dach nicht undicht ist, sollte es nicht bearbeitet werden, weil damit auch von diesem Dach keine Gesundheitsgefahren ausgehen.

Bei Durchführung einer Sanierung von Asbestzementprodukten ist folgendes zu beachten:

► Zum Abnehmen von Asbestplatten darf nur eine Fachfirma mit Sachkundenachweis für Asbestarbeiten beauftragt werden. Auskünfte kann die zuständige Arbeitsschutzbehörde erteilen.

► Sie als Privatmann dürfen auf eigenem Grundstück Asbestarbeiten eigenhändig ausführen. Sie haben aber auch den Stand der Technik zu beachten und ausgebaute Asbestzementzeugnisse ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen, wie beispielhaft aufgezählt:

- Feuchthalten der asbesthaltigen Platten oder Einsprühen mit Restfaserbindemittel und Verpacken in Kunststofffolien oder Big Bags, auch beim Transport, stets Kennzeichnung mit dem Asbestkennzeichen.

- Entsorgung der Asbestplatten auf einer dafür zugelassenen Deponie - Transportunternehmen brauchen dafür eine Transportgenehmigung, Privatpersonen dürfen die Entsorgung selbst durchführen.

- Demontage und ordnungsgemäße Entsorgung von Nachtspeicheröfen sollte durch eine Fachfirma mit Sachkundenachweis durchgeführt werden

Verbotene Tätigkeiten an Asbestzementprodukten, im Folgenden beispielhaft beschrieben:

- Sämtliche Arbeiten, bei denen Fasern freigesetzt werden können, z.B. Abbürsten, Abfeigen, Hoch- oder Niederdruckreinigen, Anbohren, Schneiden oder Schleifen von allen asbesthaltigen Materialien.

- Reinigen und Neubeschichten von Asbestzementdächern, weil diese Arbeiten nur der Verbesserung der Optik dienen und unter das Umgangsverbot der geltenden Rechtsnormen fallen, die Entsorgung wird nur aufgeschoben.

- Aufbringen einer Photovoltaikanlage auf ein asbestzementhaltiges Dach, da dies als verbotene Überdeckung gilt. Das Aufbringen ist erst nach erfolgter, ordnungsgemäßer Entsorgung der Asbestplatten erlaubt.

- Aufbringen einer neuen Dachhaut oder eine Begrünung auf ein vorhandenes Asbestzementdach (Aufdoppelung, Überdeckung genannt), weil diese Arbeiten unter das Umgangsverbot der geltenden Rechtsnormen fallen. Die Entsorgung wird nur aufgeschoben.

- Weiterverschenken abgenommener Asbestzementplatten oder asbesthaltiger Nachtspeicheröfen an Dritte.

- Wiederverwenden abgenommener Asbestzementplatten oder asbesthaltiger Nachtspeicheröfen. Abgenommene, asbesthaltige Platten sind durch asbestfreie zu ersetzen, Öfen sind zu entsorgen.

- Durchführung von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten durch Unternehmen, die nicht die erforderliche Sachkunde durch erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang mit einer schriftlichen Bescheinigung nachweisen können.

- Durchführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durch Unternehmen, deren Mitarbeiter nicht nachweislich unterwiesen und / oder arbeitsmedizinisch vorsorgeuntersucht oder nicht mit der notwendigen Schutzausrüstung (Staubfiltermaske P 2, Einmalanzüge) ausgerüstet sind.

Bei Unklarheiten im Umgang mit den Asbestprodukten erteilt Ihnen die Arbeitsschutzbehörde Auskünfte.